CASTON

SINCE 1988 · INTERNATIONAL LAW & BUSINESS INFORMATION · WWW.CASTON.INFO · DAILYNEWS & NEWSBANK

COMPACT

Die Aktiengesellschaft in Russland

Tatiana Getman, Rechtsanwältin in Hannover

- No 207 -

Im Rahmen der Geschäftstätigkeiten russischer und ausländischer Investoren in der Russischen Föderation stellt die Aktiengesellschaft neben der GmbH die am häufigsten verwandte Gesellschaftsform dar. Die vorliegende Darstellung soll Interessenten sowie potentiellen Investoren eine Einführung in das Recht der russischen Aktiengesellschaft geben.

Der Rechtsstatus von Aktiengesellschaften ist durch das Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation und das Gesetz über Aktiengesellschaften geregelt. Ebenfalls von Bedeutung sind die Gesetze zum Wertpapierrecht der Aktiengesellschaft.

Begriff

Eine Aktiengesellschaft ist eine Gesellschaft, deren Grundkapital in eine festgelegte Anzahl von Aktien aufgeteilt ist, die die Schuldrechte der Aktionäre gegenüber der Gesellschaft bescheinigen. Auch die russische Aktiengesellschaft haftet für ihre Verluste mit ihrem Vermögen. Die Haftung der Aktionäre wird durch die Höhe ihrer Einlagen beschränkt. Im russischen Aktiengesetz wird zwischen einer offenen und einer geschlossenen Aktiengesellschaft unterschieden.

Offene Aktiengesellschaft (OAO)

Bei der offenen Aktiengesellschaft handelt es sich um eine Kapitalgesellschaft in Form einer typischen Publikumsgesellschaft. Eine offene Aktiengesellschaft soll einem unbeschränkt großen Personenkreis zur Verfügung stehen. Die Aktien sind unbeschränkt umlauffähig und können zustimmungsfrei

an Dritte übertragen bzw. von Dritten erworben werden. Die OAO ist zu einer öffentlichen Aktienzeichnung befugt.

Geschlossene Aktiengesellschaft (ZAO)

Die geschlossene Aktiengesellschaft ist eine kleine Aktiengesellschaft, deren Mitgliederzahl sich höchstens auf 50 beläuft. Soweit die zulässige Anzahl von Aktionären überschritten wird, erfolgt innerhalb eines Jahres eine Umwandlung in eine offene Aktiengesellschaft. Die Übertragung der Aktien einer geschlossenen Aktiengesellschaft unterliegt bestimmten Einschränkungen. Insbesondere sind die Vorkaufsrechte der Mitaktionäre zu beachten. Die ZAO ist nicht berechtigt, eine öffentliche Aktienzeichnung durchzuführen.

Firma und Sitz

Eine Aktiengesellschaft muss eine eigene Firmenbezeichnung und einen Hinweis auf ihre organisationsrechtliche Form und ihren Typ (offen oder geschlossen) enthalten. Der Zusatz lautet in Russisch für die offene Aktiengesellschaft „otkrytoe akcionernoe obšestvo“ bzw „OAO“ und für die geschlossene Aktiengesellschaft „zakrytoe akcionernoe obšestvo“ bzw. „ZAO“.

Der Sitz der Gesellschaft wird durch den Ort ihrer staatlichen Registrierung bestimmt, soweit gemäß

den föderalen Gesetzen in der Satzung der Aktiengesellschaft nicht etwas anderes bestimmt ist.

Gründung und Gesellschaftskapital

Eine russische Aktiengesellschaft wird durch einen Beschluss der Gründungsaktionäre gegründet. Eine aus einer einzigen Person bestehende wirtschaftliche Kapitalgesellschaft darf nicht als alleiniger Gründungsgesellschafter einer Aktiengesellschaft agieren.

Das Gründungsdokument einer Aktiengesellschaft ist die Satzung. Die inhaltlichen und formellen Anforderungen an die Satzung sind im Aktiengesetz normiert. Das Grundkapital einer Aktiengesellschaft wird durch den Nennwert aller von den Aktionären erworbenen Aktien bestimmt und kann sowohl in Form von Geld als auch in Form von Sacheinlagen erbracht werden. Das Mindestgrundkapital für eine OAO beträgt 1.000 Minimallöhne (100.000,- Rubel oder ca. 2.700,- EUR), für eine ZAO 100 Minimallöhne (10.000,- Rubel oder ca. 270,- EUR).

Neben gewöhnlichen Aktien können auch Vorzugsaktien ausgegeben werden. Soweit durch das Gesetz oder die Satzung für einen bestimmten Typ von Vorzugsaktien nichts anderes geregelt wurde, gewähren Vorzugsaktien ihren Inhabern kein Stimmrecht in der Hauptversammlung.

Registrierung der Aktiengesellschaft

Eine Aktiengesellschaft unterliegt der staatlichen Registrierung. Im ersten Stadium wird die Aktiengesellschaft als juristische Person registriert und in das Einheitliche Staatliche Register der juristischen Personen eingetragen. Zuständige Behörde ist die Steuerbehörde am Sitz der Geschäftsleitung der Aktiengesellschaft. Bei der Steuerbehörde sind folgende Dokumente einzureichen: Gründungsvertrag / Gesellschaftsvertrag, andere Gründungsunterlagen (Originale oder notariell beglaubigte Kopien), Handelsregisterauszug, Beleg über die Zahlung der Registrierungsgebühr in Höhe von 2.000,00 Rubel und ein formgemäßer Antrag auf staatliche Registrierung. Das Gesetz „Über die Staatliche Registrierung von Juristischen Personen“ (russ.: „Zakon o gosudarstvennoj registracii yuridicheskih lic“) untersagt den Staatsbehörden die Einforderung von zusätzlichen Unterlagen. In der Praxis werden jedoch Nachweise über die Einzahlung der Hälfte des Grundkapitals gefordert, obwohl 50% des Grundkapitals erst innerhalb von drei Monaten nach der staatlichen Registrierung der Aktiengesellschaft aufgebracht werden muss. Der restliche Teil des Grundkapitals ist innerhalb eines Jahres nach Registrierung aufzubringen. Die örtlich zuständige Steuerbehörde erteilt der Aktiengesellschaft nach der Registrierung eine Registrierungsurkunde und - nach Stellung eines separaten Antrags - eine Steueridentitätsnummer.

Im zweiten Schritt ist die Aktiengesellschaft beim Staatlichen Komitee für Statistik, beim Staatlichen Rentenfond der Russischen Föderation und beim Staatlichen Sozialversicherungsfond anzumelden. Soweit das Grundkapital der Gesellschaft 200.000 Minimallöhne übersteigt, muss zusätzlich eine Registrierung bei der Antiminipolbehörde erfolgen.

Nach dem Aktiengesetz gilt eine Aktiengesellschaft erst ab dem Zeitpunkt ihrer staatlichen Registrierung als juristische Person.

Registrierung von ausgegebenen Aktien

Von der Registrierung der Aktiengesellschaft als juristische Person ist die Registrierung von ausgegebenen Aktien zu unterscheiden.

Vor der wirksamen Eintragung in das Aktionärsregister können an den Anteilen keine Rechte entstehen. Im Register der Aktionäre sind sowohl die Angaben über jede registrierte Person als auch über die Anzahl und Kategorien von Aktien, die auf den Namen jeder registrierten Person gezeichnet sind, aufgeführt. Die Verpflichtung zur Eintragung der Aktien in das Aktionärsregister hat den Zweck, den guten Glauben Dritter in Bezug auf die Identifizierung der Aktionäre und die Feststellung der Rechte an den Aktien zu schützen.

Das Aktienregister kann von der Gesellschaft selbst oder von einem speziellen Registrator geführt werden. Ab 500 Aktionären ist die Gesellschaft allerdings verpflichtet, einen speziellen Registrator zu beauftragen.

Nach russischem Aktienrecht müssen sämtliche Aktien auch bei der Föderalen Wertpapierkommission bzw. deren lokalen Niederlassungen registriert werden. Zum Zweck der Registrierung der Aktienausgabe sind folgende Unterlagen vorzulegen: das Emissionsprospekt, der Bericht über die Ergebnisse der Wertpapierausgabe und der Aktienausgabebeschluss.

Über die nicht registrierten Aktien darf nicht verfügt werden. Ein Aktienkaufvertrag über eine nicht registrierte Aktie ist nichtig. Der potentielle Käufer kann aber vor dem Aktienkauf von dem Verkäufer

die Registrierungsnummer der zu verkaufenden Aktie anfordern und bei der Wertpapierkommission um eine Stellungnahme bitten.

Organe der Gesellschaft

Das höchste Leitungsorgan einer Aktiengesellschaft ist die Allgemeine Versammlung der Aktionäre (Hauptversammlung, russ.: „obšee sobranie akcionerov“), deren Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten im Aktiengesetz geregelt sind. Zu den ausschließlichen Kompetenzen der Aktionärsversammlung gehören insbesondere Änderungen der Satzung, die Wahl des Direktorenrats, die Kapitalerhöhung bzw. Herabsetzung, die Entscheidung über die Auszahlung der Dividende, die Reorganisation und die Liquidation der Aktiengesellschaft. Eine Aktiengesellschaft ist verpflichtet, jährlich eine Aktionärsversammlung abzuhalten. Die Beschlussfähigkeit ist bei einer Anwesenheit von mehr als 50% der stimmberechtigten Aktien gegeben. Die Beschlüsse werden grundsätzlich mit einer einfachen Mehrheit der Stimmen der an der Versammlung teilnehmenden Aktionäre gefasst. Die Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Liquidation der Aktiengesellschaft müssen allerdings mit einer Dreiviertelmehrheit der an der Aktionärsversammlung anwesenden Aktionäre gefasst werden. Soweit Aktionäre an der Versammlung nicht teilgenommen haben und eine Rechtsverletzung infolge eines Beschlusses geltend machen, steht ihnen das Recht der Anfechtung zu. Die Rechtsverletzung kann auch gerichtlich in Form der Anfechtungsklage geltend gemacht werden.

Ein weiteres Leitungsorgan der Aktiengesellschaft ist der Direktorenrat, dessen Mitglieder durch die Versammlung der Aktionäre gewählt werden. Der Direktorenrat weist gewisse Ähnlichkeiten mit dem Aufsichtsrat auf, wobei es sich im Unterschied zur deutschen Rechtslage um ein Leitungs- und kein Kontrollorgan handelt. Der Direktorenrat übt die allgemeine Leitung der Tätigkeit einer Aktiengesellschaft aus, mit Ausnahme der Entscheidung von Fragen, die durch das russische Aktiengesetz in die ausschließliche Zuständigkeit der Aktionärsversammlung fallen. Bei Aktiengesellschaften mit weniger als 50 Aktionären können Aufgaben des Direktorenrates durch eine Satzungsbestimmung auf die Aktionärsversammlung übertragen werden.

Die Aktiengesellschaft wird in Russland durch den Generaldirektor vertreten. Dieser wird durch die Aktionärsversammlung oder, bei einer entsprechenden Satzungsbestimmung, durch den Direktorenrat gewählt. Der Generaldirektor vertritt die Aktiengesellschaft von Amts wegen und bedarf dafür keiner besonderen Vollmacht. Im Falle der Beschränkung der Vertretungsmacht eines Generaldirektors in der Satzung ist diese Beschränkung Dritten gegenüber nur wirksam, wenn sie diese kannten oder kennen mussten. Soweit der Vorstand als kollegiales Organ der Aktiengesellschaft gebildet wird, brauchen dessen Mitglieder eine Vollmacht, um die Gesellschaft wirksam vertreten zu können. Sowohl der Generaldirektor als auch der Vorstand führen die laufenden Geschäfte der Aktiengesellschaft. Es besteht auch die Möglichkeit, die Geschäftsführung durch Abschluss eines entsprechenden Vertrages auf einen externen Geschäftsführer zu übertragen.

Zur Ausübung der Kontrolle über die finanzwirtschaftliche Tätigkeit der Gesellschaft wird durch die Hauptversammlung eine Revisionskommission bzw. ein Revisor gewählt. Mitglieder der Revisionskommission oder der Revisor dürfen nicht die Funktion eines leitenden Organs der Gesellschaft ausüben und sind zur Einberufung einer außerordentlichen Aktionärsversammlung berechtigt.

Haftung der Gesellschaft und der Gesellschafter

Eine Aktiengesellschaft haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Eine Aktiengesellschaft, die das vertraglich vereinbarte Recht hat, einer Tochtergesellschaft verbindliche Anweisungen zu erteilen, haftet mit der Tochtergesellschaft gesamtschuldnerisch für Rechtsgeschäfte, die letztere in Ausführung solcher Anweisungen geschlossen hat. Wird die Tochtergesellschaft insolvent und hat die Aktiengesellschaft die Insolvenz durch ihre Anweisungen vorsätzlich herbeigeführt, so haftet sie subsidär mit ihrer Tochtergesellschaft für deren Schulden. Die Gesellschafter haften grundsätzlich nur beschränkt und in der Höhe ihrer Einlage. Aktionäre, die ihre Aktien nicht vollständig bezahlt haben, haften für Verbindlichkeiten der Aktiengesellschaft gesamtschuldnerisch mit der Gesellschaft im Umfang des nicht eingezahlten Teils des Werts der ihnen gehörenden Aktien. In Ausnahmefällen haften die Aktionäre, die aufgrund ihrer Gesellschafterstellung einen maßgeblichen Einfluss auf die Aktiengesellschaft ausüben können, für Verbindlichkeiten einer zahlungsunfähigen Aktiengesellschaft, wenn die Zahlungsunfähigkeit von ihnen vorsätzlich verursacht wurde.

Reorganisation und Liquidation der Gesellschaft

Die Reorganisation einer Aktiengesellschaft kann durch Fusion, Anschluss, Teilung, Abtrennung oder Umwandlung erfolgen. Eine Aktiengesellschaft gilt – außer im Fall eines Anschlusses - als reorganisiert, wenn sie als neue juristische Person in das Einheitliche Staatliche Register der juristischen Personen eingetragen wird. Im Falle des Anschlusses gilt die Gesellschaft ab dem Zeitpunkt als reorganisiert, zu dem die Beendigung der Tätigkeit der angeschlossenen Gesellschaft eingetragen wird. Spätestens 30 Tage nach der Beschlussfassung über die Reorganisation sind die Gläubiger der Gesellschaft darüber zu informieren. Ein Gläubiger ist berechtigt, von der Aktiengesellschaft die Beendigung oder vorzeitige Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten und den Schadensersatz innerhalb einer kurzen Frist zu verlangen.

Eine Aktiengesellschaft kann freiwillig oder auf Grund einer Gerichtsentscheidung aufgelöst werden. Im Falle einer freiwilligen Liquidation wird von der Aktionärsversammlung eine Liquidationskommission ernannt, auf die alle Vollmachten zur Geschäftführung der Aktiengesellschaft übergehen. Die Liquidationskommission veröffentlicht eine Mitteilung über die Liquidation der Gesellschaft, benachrichtigt Gläubiger der Gesellschaft, erstellt eine Liquidationsbilanz und verteilt das nach Abschluss der Abrechnungen mit den Gläubigern verbleibende Gesellschaftsvermögen unter den Aktionären. Die Liquidation hat die Beendigung der Gesellschaftsexistenz ohne Übertragung von Rechten und Pflichten auf andere Personen zur Folge. Ab dem Zeitpunkt der Vornahme eines Eintrags in das Einheitliche Staatliche Register juristischer Personen der Russischen Föderation gilt die Liquidation als abgeschlossen und die Gesellschaft als nicht bestehend.

Fazit

In den vergangenen 14 Jahren hat sich die Gesellschaftsform der Aktiengesellschaft in Russland etabliert und ist entsprechend dem Gesetz über ausländische Investitionen (russ.: „Zakon ob inostrannyh investiciyah“) als Gesellschaftsform auch für ausländische Investoren zulässig. Wegen jederzeitiger Austrittsmöglichkeit für den Gesellschafter einer russischen GmbH ist die Aktiengesellschaft für den Investor die stabilere und attraktivere Gesellschaftsform. Der Investor kann sich vor möglichen Unsicherheiten beim Aktienerwerb, bei Geschäften der Unternehmensleitung sowie bei der Gefährdung von Minderheitseignern durch Mehrheitseigner am besten durch eine gründliche Überprüfung der Rechte an den zu erwerbenden Aktien sowie durch die Beachtung der erforderlichen Formerfordernisse und Formalien schützen. Die Hinzuziehung eines Rechtskundigen zu empfehlen.

20. Juli 2005

www.caston.info

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei caston.info. Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren.

Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Fax.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

HERFURTH & PARTNER, Rechtsanwälte GbR
Hannover · Göttingen · Brüssel; www.herfurth.de
Member of ALLIURIS GROUP, Brüssel; www.alliuris.org

REDAKTION

verantw.: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt (D) zugelassen in Hannover und Brüssel.
unter Mitarbeit von Kenneth S. Kilimnik, LL.M., M.IUR., Attorney at Law (USA); Angelika Herfurth, Rechtsanwältin (D); Jens-Uwe Heuer, Rechtsanwalt (D); Dr. jur. Konstadinos Massuras, Rechtsanwalt (D) und Dikigoros (GR); Thomas Gabriel, Rechtsanwalt (D); Carlota Simó del Cerro, LL.M., Abogada (ES); JUDr. Yvona Rampáková, Juristin (CR); Dr. jur. Xiaoqing Zheng, Legal Counsel (CN); Egbert Dittmar, Rechtsanwalt (D); Jaroslaw Grycz, Rechtsanwalt (D); Metin Demirkaya, Rechtsanwalt (D); Dr. Jona Aravind Dohrmann, Rechtsanwalt (D); Elena Schultze, Adwokat (RUS); Marc-André Delp, MLE, Rechtsanwalt (D); Philipp Neddermeyer, Rechtsanwalt (D); Anja Nickel, Rechtsanwältin (D); Tatiana Getman, Rechtsanwältin (D); Reinald Koch, Rechtsanwalt (D); Monika Sekara, Ass.jur. (D).

KORRESPONDENTEN

in Amsterdam, Athen, Barcelona, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Kiew, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Madrid, Mailand, Oslo, Paris, Prag, Stockholm, Warschau, Wien, Zürich, New York, Moskau, Peking, Tokio, Bombay, Bangkok, Singapur, Sydney.

VERLAG

CASTON GmbH, Law & Business Information
Luisenstr. 5, D - 30159 Hannover,
Telefon 0511 - 30756-50, Telefax 0511 - 30756-60
eMail info@caston.info; Internet www.caston.info
Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.